

Sonderausgabe für den Reg.-Bez. Opperu

(Mittabstimmungsgebiet)

Bezugspreis: 1 Marl.

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Breslau

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Breslau

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau. — Bezugspreis: Oktober — Dezember 1920 3,20 Marl.
Erscheint monatlich zweimal. — Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen

Nr. 11

Mittwoch, den 1. Dezember 1920

1. Jahrgang

Inhalt: 1. Befehle, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Ermäßigung des Bezugspreises für das Amtliche Schulblatt. 2. Sammlung von Briefmarken durch die Schuljugend. 3. Verwendung von Ferienbriefmarken. 4. Erhöhung der Prüfungsgebühr für die nach zugelassenen Nachprüfungen. 5. Teilnahme der Lehrer und Lehrerinnen an Viehzählungen. 6. Empfehlung des Jahresbuches des Pentateuchinstituts für Erziehung und Unterricht. 7. Besuch der Unterrichtsstunden durch Eltern von Schülern. 8. Unzulässigkeit der Forderung von Privatunterricht durch gedrückte Kinderkammerfrauen und Erziehersinnen. 9. Änderung der Ferienordnung. 10. Einstellung der Zahlung der Gehaltsbezüge auf Staatsmitteln an die verrenteten Lehrkräfte. 11. Spenden zur Gründung eines Internats auf der Insel Rügen. 12. Personalausrichten. Anhang Opperu. 13. Nichtamtlicher Teil.

I. Befehle, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 1.

Trotz weiterer Erhöhung der Höhe des Buchdruckerlapses ist es infolge der Zunahme der Bestellungen möglich geworden, den Bezugspreis für das Amtliche Schulblatt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1921 auf

3 Mark einschließlich Befehrungsgebühr

festzusetzen.

Wir erlauben die Schulvorstände, die Erneuerung der Bestellung bei der Post rechtzeitig zu bewirken.

Zu übrigen weisen wir darauf hin, daß in Zukunft die Nachlieferung fehlender Nummern nicht bei uns, sondern sofort bei der örtlichen Postanstalt zu beantragen ist.

Breslau, den 19. November 1920.

Ha. Sch. 71.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 2.

Dem Provinzial-Schulkollegium (der Regierung) übersende ich die untenstehende Abschrift einer Eingabe der Vereinigung für Kinderhilfe E. V. mit dem Antrage, die Lehrerkollegien aller Schulen auf die vorbenannte Sammlung aufmerksam zu machen und sie zu ermächtigen, daß sie da, wo keine Bedenken dagegen bestehen, die Schüler und Schülerinnen zur Beteiligung an der Sammlung von Briefmarken anregen.

Berlin W 8, den 19. September 1920.

U II 1794. U III A 1.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Vereinigung für Kinderhilfe E. V.

Deutsche Zentrale der Internationalen Vereinigung für Kinderhilfe
Unter dem Patronat des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

Cröllenhäus, Charlottenburg, Berliner Straße 137.

Charlottenburg, den 13. September 1920.

An den Herrn Kultusminister Herrsch.

Wir gestalten uns, folgenden Plan mit der Bitte um gereichte Prüfung ergebenst zu unterbreiten.

Die Internationale Vereinigung für Kinderhilfe in Genf hat angewegt, in allen Ländern eine Sammlung der täglich einlaufenden Briefmarken zu veranstalten. Die Leitung ist in den einzelnen Ländern den Landesorganisationen der Internationalen Vereinigung für Kinderhilfe übertragen worden.

In Deutschland hat unsere Vereinigung, welche unter dem Patronat des Deutschen Roten Kreuzes steht, die Sammlung übernommen.

Die gesammelten Marken werden von den betreffenden Landesorganisationen an das Büro der Internationalen Vereinigung für Kinderhilfe in Genf gesandt. Dort haben sich namhafte Philatelisten ehrenamtlich zur Sichtung der gesammelten Marken bereit erklärt. Falls wertvolle Stücke darunter befindlich, sollen sie interessierten Stellen

zugeführt werden. Aus der großen Masse descheinbar wertlosen Materials aus allen Ländern sollen neue Werte dadurch geschaffen werden, daß Postleute z. B. kleine, für Kinder geeignete Sammlungen und ähnliche zusammenstellen, die von der Internationalen Vereinigung für Kinderhilfe in den Verkauf gebracht werden. Selbst bei einem billigen Preis jeder solchen kleinen Sammlung, etwa 1 Franken in der Schweiz oder 1 Dollar in Amerika, versprechen wir uns infolge des Standes unserer Valuta einen guten finanziellen Erfolg.

Ein Gelingen unseres Planes ist nur durch sehr zahlreiche Beteiligung des Publikums erreichbar. Aus diesem Grunde ist uns sehr daran gelegen, die Schuljugend für das Sammeln der Briefmarken — und sei es nur im eigenen Elternhaus — zu interessieren. Ein Hinweis der Lehrerschaft auf den Zweck der Sammlung würde gewiß zum Ziele führen.

Wir gestatten uns daher, diesen Plan mit der Bitte um Unterstützung von Seiten der Schulbehörde ergebenst zu unterbreiten. Wir hoffen des guten Zweckes wegen auf wohlwollende Berücksichtigung dieses Planes und sind jederzeit bereit, einen Vertreter zu persönlicher Rücksprache zu entsenden. gez. Adele Schreiber-Krieger, M. d. N.

Nr. 3.

Zum Kündigung an die Hundsbewertungen vom 23. März bzw. 15. Juni d. J. — Z. N. 1 4099 ufw. bzw. 1 2643 — betreffend Verwendung von Postdienstmarken:

1. Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichspostministers vom 14. Juni 1920 ist das Gesetz über die Aufhebung der Gebührenfreiheit im Post- und Telegraphenverkehr vom 29. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 678) vom 1. Juli 1920 in Kraft getreten. Danach bleiben nur noch folgende Gebührenfreiheiten in Kraft:

- a) die im Artikel 12 der Bekanntmachung über die militärische Befreiung der Rheinlande vom 28. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1337) festgesetzte Gebührenfreiheit der von den Besatzungstruppen und von der hohen internationalen Kommandanturmission oder der an diese eingeleiteten Sendungen,
- b) die im Artikel 11 Absätze 3 und 4 des Weltpostvertrags vereinbarte Gebührenfreiheit für Postdienst- und Fernsprechanforderungen,
- c) § 6 des Reichsdruckgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 25. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 149).

Alle übrigen Gebührenfreiheiten sind aufgehoben. Die staatlichen Landesbehörden müssen die bisher in reinen Reichsdienstmarkenposten unter der Postfreiheitsvermerken „Heerespost (Historia), Marinepost, Postpost, Telegraphenpost, Polizeipost, Reichsdienstpost“ postfrei beförderten Postsendungen als gebührenpflichtige unter Verwendung von staatlichen Postdienstmarken freimachen.

2. Da vom 1. Juli 1920 ab die Reichs- und Landesbehörden gleichmäßig nur Dienstmarken ohne Adenaufdruck (21) abgeben werden, haben diese Marken keinen Sammlerwert mehr. Die Bestimmung im Absatz 2 des Hundsbuches vom 15. Juni 1920 — 1 2643 —, daß die bei den Dienststellen auf den Postsendungen eingehenden Dienstmarken mit dem Adenaufdruck 21 — nur solche Dienstmarken lauten in Betracht — dem Finanzminister anzurichten sind, wird daher aufgehoben.

3. Käufer den jetzt hergestellten Dienstmarken werden vom August an noch solche zu 40 Pfennig herausgegeben; die Poststellen erhalten fernerlich den Dienstwertzeichenstempel zu 30 Pfennig. Dienstmarken zu 5 Pfennig werden nicht mehr hergestellt. Zahlarten bis 25 Mark sind nach Anbruch dieser Dienstmarken mit gewöhnlichen Wertzeichen freizumachen.

4. Den monatliche gesammelten Reichseinnahmen der Dienststellen über den Empfang der Dienstmarken werden bei Übertragung an die zahlende Kasse von der Postanstalten Lieferkassens beigefügt. Diese Lieferkassens sind von den Kassen mit Empfangsmerkmale zu versehen und an die abendenden Postanstalten zurückzugeben.

5. Nach Artikel 2 des Hundsbuches vom 23. März 1920 — Z. N. 1 4099 — ufw. haben nur staatliche Behörden und staatliche Dienststellen ihre Postsendungen mit Dienstmarken freizumachen. Den Gemeindeverwaltungen, Kreis- und Provinzial- und Landesbehörden steht daher das Recht auf Verwendung von Dienstmarken im allgemeinen nicht zu.

6. Dienstmarken dürfen nur verwendet werden zu Postsendungen nach Orten im Deutschen Reich. Briefsendungen nach Ulfah-Verbindungen sind daher nach den Postvereinsregeln mit gewöhnlichen Briefmarken freizumachen.

7. Durch die Verordnung des Herrn Reichspostministers vom 23. Juni 1920 — Amtsblatt Nr. 37 des Reichspostministeriums — betreffend Änderungen der Postordnung vom 28. Juli 1917, wird unter anderem bestimmt, daß auch von den Behörden zu zahlen ist:

- a) für die Befreiung der Postvollmacht eine Gebühr von 2 Mark,
- b) bei dem Abholen von Postsendungen die Postausgabegebühr von 12 Mark jährlich,
- c) die Gebühr für Stundung der Postbeträge von 20 Pfennig für jede volle oder angefangene Mark oder wenigstens monatlich 2 Mark.

Die bei den Behörden für die Leistung des Geschäftsvortrags verantwortlichen Amtsvorstände haben zu prüfen, ob die Ausgabe der Gebühren erforderlich ist oder nicht. Den Behörden, die von der Befreiung zur Abholung der Postsendungen keinen Gebrauch machen, werden diese gelegentlich des Bestellganges zugewiesen. Da die Gebühr für Stundung der Postbeträge außerordentlich hoch ist, wird diese Stundung auf das zulässige Mindestmaß einzuschränken sein.

8. Wenns findet vom 1. September 1920 ab eine unentgeltliche Stundung der Telegrammgebühren nicht mehr statt. Die Gebühren dafür betragen für den Monat 2 Mark und außerdem für jedes Telegramm 10 Pfennig.

9. Bis zum 1. November 1920 ist mir, dem Finanzminister, anzuzeigen, welche Kosten

a) bisher für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1920 ausweislich der gefährten Portobücher durch bezogene Dienstmarken entstanden sind,

b) wie hoch voraussichtlich die Kosten für Portodienstmarken im Rechnungsjahre 1921 sein werden.

10. Der Bedarf an Portobüchern für das Rechnungsjahr 1921 und die folgenden ist jedesmal rechtzeitig bei dem Kassenbüro der Regierung in Potsdam anzumelden (vergl. Ziffer 15 des Runderlasses vom 23. März 1920 — S. M. I 4099 usw. —).

Berlin C 2, den 2. Oktober 1920.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern:
Der Finanzminister.

1 24623. M. d. F. 1e 703.

Abschrift wird im Anschluß an meinen Runderlaß vom 10. Juli d. J. — A 2013 — zur Nachsicht mitgeteilt.

Einem sofortigen Bericht über die Höhe der ausweislich der gefährten Portobücher für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. J. entstandenen und für das Rechnungsjahr 1921 zu erwartenden Ausgaben für Dienstmarken (Ziffer 9 des vorliegenden Erlasses des Herrn Finanzministers) sehe ich entgegen.

Zufüg für die Regierung:

Um Doppelzahlungen zu vermeiden, mache ich darauf aufmerksam, daß nur die Ausgaben für Dienstmarken zu berücksichtigen sind, über die dem Herrn Finanzminister nicht unmittelbar berichtet worden ist.

Berlin W 8, den 22. Oktober 1920.

A 4131.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 4.

Nachdem durch Erlaß vom 8. September d. J. — U III C 531* — die Gebühr für die Mittelschullehrerprüfung auf 49 Mark erhöht worden ist, genehmige ich, daß unter Abänderung der durch Erlaß vom 19. Juli d. J. — U III C 842** — getroffenen Bestimmung auch für die bis zum 1. Juli 1921 noch zugelassenen Retorpriifungen ebenfalls eine Gebühr von 40 Mark erhoben wird.

Berlin W 8, den 23. Oktober 1920.

U III C Nr. 1035.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

*) Vergl. Anst. Schulblatt S. 36 Nr. 6.

**) Vergl. Anst. Schulblatt S. 22 Nr. 4.

Nr. 5.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Lehrern und Lehrerinnen bei der Viehzählung ist der Mangel an geeigneten anderen Personen. Da der Erlaß vom 26. Februar 1917 nur die Hoffnung ausdrückt, daß bei der Lehrer und Lehrerinnen an den Viehzählungen überall da, wo es erforderlich ist, bereitwillig beteiligt werden, trage ich im Hinblick auf die große Bedeutung der Viehzählungen für die Fleischversorgung der Bevölkerung Bedenken, den Erlaß aufzuheben. Ich hoffe, daß Lehrer und Lehrerinnen auch künftig ihre Beteiligung da nicht verweigern werden, wo ohne ihre Mitwirkung die ordnungsmäßige Durchführung der Zählung unmöglich wäre.

Auf jeden Fall aber muß die Beteiligung dem freien Ermessen jedes einzelnen Lehrers und jeder einzelnen Lehrerin überlassen bleiben.

Berlin W 8, den 30. Oktober 1920.

U III C Nr. 1042 A.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 6.

Im Verlage von E. S. Mittler u. Sohn ist vor kurzen als Fortsetzung des 1914 erschienenen 1. Jahrbuches der Preussischen Austauschstelle für Schulwesen das Jahrbuch des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht erschienen. Der Inhalt dürfte für alle Schulen und Schulbehörden von Bedeutung sein, da das Buch außer einem Bericht über die ersten vier Arbeitsjahre des Zentralinstituts folgende größere Aufsätze enthält:

„Die Pädagogische Bewegung im Beginn des 20. Jahrhunderts“

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Lehmann-Breslau;

„Der bisherige Aufbau der Schulbehörden in den Deutschen Bundesstaaten“

Geheimer Regierungsrat Dr. Sachse-Hildesheim;

„Die gegenwärtige Lage des Volksschulwesens in Deutschland“

Geheimer Regierungsrat Menzel;

„Der Aufenthalt deutscher Philologen im Ausland“

Landesgewerberat Dr. Hiernann.

Die Beschaffung des Buches wird empfohlen. Ich ersuche daher, die zum dortigen Geschäftsbereich gehörigen Schulen auf das Buch aufmerksam zu machen.

Der Verlag E. S. Mittler u. Sohn hat sich bereit erklärt, für alle Exemplare, die bei dem Zentralinstitut Berlin W 35, Potsdamerstraße 120 auf Grund dieser ministeriellen Empfehlung bestellt werden, einen Vorzugspreis zu gewähren, und zwar von 14,40 Mark (statt 18 Mark) für das geheftete und von 18,40 Mark (statt 23 Mark) für das gebundene Exemplar.

Bei dieser Gelegenheit sind die Schulen auch auf das vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht herausgegebene „Pädagogische Zentralblatt“ hinzuweisen, über das Näheres in der Bekanntmachung auf Seite 201 des „Zentralblattes für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen“, 1920, mitgeteilt worden ist.

Berlin W 8, den 7. November 1920.

U III A Nr. 1845 U II.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 7.

Es ist wiederholt, insbesondere auch aus Lehrerkreisen, der Wunsch an mich herangetreten, Maßnahmen zu treffen, die es ermöglichen, daß Eltern von Schülern dem Unterricht derjenigen Schulklassen, in denen ihre Kinder unterrichtet werden, als Gäste beizuhören. Dielem Wunsch möchte ich insoweit entsprechen, daß Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen, die im Zuhören der Eltern beim Unterricht ein zweckmäßiges Mittel erblicken, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit, namentlich auch das Zusammenwirken von Schule und Elternhaus, zu fördern, Hindernisse nicht in den Weg gelegt werden. Ich bestimme daher unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, daß etwaige Vorkandidaten, die das Verretten der Schulklassen sowie den Besuch der Unterrichtsstunden nach nicht dem Lehrkörper der Schule und der Schulaufsichtsbehörde angehörende Personen unterliegen, keine Anwendung finden, wenn ein Lehrer (eine Lehrerin) Eltern der Schulkinder seiner (ihrer) Klasse das Zuhören in den Unterrichtsstunden gestattet. Voraussetzung ist, daß der Schulunterricht nicht beeinträchtigt und auf die gewöhnlichen Verdienste des Schullehrers wie auf die Gesundheit der Schüler gebührend Rücksicht genommen wird. Lehrer und Lehrerinnen, die von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sowie — gegebenenfalls — die Leiter der Schulen, an denen sie tätig sind, sind anzugeben, über die von ihnen gemachten Erfahrungen, die beobachteten Vorteile des Zuhörens zu berichten. Zum 1. April 1922 lege ich einem zusammenfassenden Bericht des Provinzial-Schulkollegiums der Provinz darüber entgegen, in welchem Umfange an den Schulen des Bezirks Versuche mit der Ermächtigung angestellt worden sind, und welche Erfahrungen sich dabei ergeben haben.

Berlin W 8, Nr. 8. November 1920.

U III A 2006.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Berichtsfrist für die Schulen: 10. 2. 1922; für die Herren Kreislehrkräfte: 1. 3. 1922.

Breslau, den 13. November 1920.

U II 13209.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 8.

Bei der großen Anzahl der verstorbenen geprüften Lehrerinnen muß es wegen der Erteilung des Unterrichtserlaubniswunsches bei den Bestimmungen des Musterlasses vom 28. Juli d. J. (— U III C 580 II pp. 2) — sein Vornehmen beibehalten. Danach ist es nicht anständig, den geprüften Kindergärtnerinnen und Erzieherinnen die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht für die ersten 3 Schuljahre zu gewähren.

Berlin W 8, den 11. November 1920.

U III B 8876.

An das Provinzial-Schulkollegium in Berlin.

Wichtig zur Kenntnisnahme.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Berlin, Kunst-Schulrat S. 24 Nr. 5.

Nr. 9.

In Abänderung meiner Mustererfügung vom 18. 7. 1920 — Nr. 312 — werden die bevorstehenden Ferien für das laufende Schuljahr festgelegt wie folgt:

1. Weihnachtsferien: Schluß des Unterrichts: Donnerstag, den 23. Dezember 1920, Beginn des Unterrichts: Dienstag, den 4. Januar 1921;
2. Osterferien: Schluß des Unterrichts: Dienstag, den 22. März 1921.

Breslau, den 8. November 1920.

U II 13115.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 10.

Zur Ausführung an den Musterlass vom 4. September d. J. — U III E 2742 usw. — über die reiflose Auszahlung des eheehelichen Diensteinkommens an die Volksschullehrer weise ich darauf hin, daß die Landesschulkasse die Zahlung des eheehelichen Diensteinkommens nur für die Lehrer und Lehrerinnen übernimmt, die in planmäßigen Schulklassen angestellt sind oder in freien planmäßigen Schulklassen voll beschäftigt werden. Bei der Ausföhrung des genannten Musterlasses können daher in jedem Schulverbande höchstens nur soviel Lehrer und Lehrerinnen in Betracht kommen, wie Schulklassen vorhanden sind, für die bisher Staatsbeiträge aus Kapitel 121 Titel 32 des Staatshaushalts und in Schulverbänden mit mehr als 25 Stellen Gemeindebeiträge zur Alterszulageklasse zu zahlen sind. Der Dienstbezug für Lehrer und Lehrerinnen, die darüber hinaus in den Schulverbänden beschäftigt werden (Betreiber und Vertreterinnen für erkrankte oder unter Befreiung des Diensteinkommens benannte Stelleninhaber usw.), haben die Schulverbände ohne Vertretung der Staatskasse oder der Landes-

schulasse aufzubringen. Soweit diesen Lehrkräften seit dem 1. April d. Js. Teuerungszulagen oder Abschlagszahlungen aus der Staatskasse gezahlt sind, müssen sie von den Schulverbänden erstattet werden. Der Ausgleich kann, wo seine Durchführung auf Schwierigkeiten stößt, bei der Abrechnung des Schulverbandes mit der Landeskassulasse bewirkt werden.

Bei der Ausführung des Runderlasses ist ferner genau darauf zu achten, daß alle bisher gezahlten Beträge an Gehalt, Mietentschädigung, Amtszulage, Ortszulage, Mehrobetrag für dauernd verbundene Kirchenämter, Teuerungszulage, Abschlagszahlung, Vorstoß, soweit sie auf die Zeit vom 1. April 1920 ab entfallen, also auch die etwa in anderen Schulverbänden, Kreisen, Regierungsbezirken gezahlten, anzurechnen sind. Dagegen sind Teuerungszulagen (Wohlfahrtsbeiträge), die etwa in der Zeit vom 1. April 1920 ab für eine rückliegende Zeit nachgezahlt wurden, nicht anzurechnen. In dieser Hinsicht werden auch die Kreisassen schon jetzt jedenfalls vor der Festsetzung der auszubahlenden Restbeträge, mit Anweisung zu versehen sein.

Berlin W 8, den 4. November 1920.

U III E 4522.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf unsere Verfügung vom 20. Oktober 1920, IIa 3994 (Seite 54 Nr. 10 des Amtl. Schulblattes) zur Kenntnis der Schulverbände gebracht.

Breslau, den 14. November 1920.

IIa 13160.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 11.

Der Turn- und Sportverein Sahnitz bittet um Aufnahme folgenden Aufrufs:

Von der Insel Rügen. Tausende von jungen Leuten, Turner, Sportanhänger, Studenten, Schüler und Wandervögel können allmonatlich auf Rügen bei ihren Turn- und Wanderfahrten für mäßigen Preis kein Unterkommen finden, außer in den teuren Hotels. Der Turn- und Sportverein Sahnitz e. V. will hierin Abhilfe schaffen. Der Verein hat in bester Gegend von Sahnitz, am Wege nach Stubbenlammer ein Gelände von 13 500 qm Größe für 50 000 Mark käuflich erworben. Eine Fläche von 9000 qm wird als Turn- und Sportplatz angelegt; auf dem übrigen Teil soll ein Turnerheim, verbunden mit einer Turnhalle und einem Aussichtsturm „Jahn-Turm“ erbaut werden. Der Turnverein richtet an alle Freunde und Gönner für Jugendberziehung und Volkswohlfahrt die herzlichste Bitte, zu diesen sehr hohen Dankosten mit größeren und kleineren Beträgen beizutreten. Gleich wie in schwerer Zeit Turnvater Jahn 1811 seine Jugend um sich versammelte, so soll dieser Jahn-Turm mit seinem Turnerheim jederzeit eine Sammelstätte frischen frohlichen Turner- und Wanderlebens werden, zur Förderung vaterländischer Gesinnung, Kräftigung der Jugend für jetzige und kommende Geschlechter. Dieser Aufruf wird im ganzen Vaterlande verbreitet mit der Bitte, daß die verehrl. Stadtverwaltungen, Bezirksvorstände, Private und Gönner Spenden auf Postkontos 27 823 Stettin, Konto Sahnitzer Bank Turn- und Sportverein e. V. einzahlen wollen. Je schneller der Bauwieser zusammengetragen ist, um so früher kann mit dem Bau begonnen werden. Der Dank der Jugend ist allen freundlichen Gebern gesichert.

Breslau, den 19. November 1920.

IIa 66.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Personalnachrichten.

1. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs- termin
Endgültig angestellt:				
Schaberl, Wilhelm	Ober Deutmannsdorf, Kr. Schweidnitz	Wirben, Kr. Schweidnitz	ev. Lehrerstelle	1. 4. 1920
Goenow, Fritz	Friedrichenau, Kr. Gr. Wartenberg	Langenbielau, Kr. Reichenbach	" "	1. 10. 1920
Büttner, Oskar	Sonnenhof, Kr. Rawitsch	Eitlenberg, Kr. Habelschwerdt	" "	" "
Machinel, Georg	Moschin, Kr. Schrimm	Mittelwalde, Kr. Habelschwerdt	kath. "	" "
Huke, Helene	Soldau	Ober Langenbielau, Kr. Reichenbach	ev. Lehrerinne	" "
Opahle, Willy	Fürstl. Mendorf, Kr. Gr. Wartenberg	Maifriedorf, Kr. Frankenstein	kath. Lehrerstelle	1. 11. 1920
Strauß, Georg	Alt Ellguth, Kr. Dels	Görnsdorf, Kr. Gr. Wartenberg	ev. "	1. 12. 1920

2. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden: Georg Zedler in Lampersdorf, Kr. Oels, am 21. 10. 1920; Richard Friebe in Weitedorf, Kr. Oels, am 21. 10. 1920; Alfons Grünig in Schönan, Kr. Oels, am 22. 10. 1920; Waldemar Hiemisch in Ostrowine, Kr. Oels, am 22. 10. 1920; Emil Günther in Schwarze, Kr. Oels, am 23. 10. 1920; Kurt Lehmann in Groß Rosen, Kr. Striegau, am 28. 10. 1920; Paul Werner in Groß Rosen, Kr. Striegau, am 28. 10. 1920; Walter Stollhoff in Nieder Guttsdorf, Kr. Striegau, am 28. 10. 1920; Georg Kunze in Gräben, Kr. Striegau, am 29. 10. 1920; Otto Rador in Gräben, Kr. Striegau, am 29. 10. 1920; Albert Schettler in Striegau, am 29. 10. 1920; Paul Koch in Desse, Kr. Striegau, am 30. 10. 1920; Paul Wolff in Desse, Kr. Striegau, am 30. 10. 1920.

3. Erlaubnisdiplome für Privatlehrer: Lehrerin Johanna Döhl in Groß Wartenberg.

Anhang

für den nicht der Abstimmung unterliegenden Teil des Regierungsbezirks Oppeln

Personalnachrichten.

I. Endgültig (und angestellt):

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Wielich, Ernst	Oppeln, Kr. Lublinitz	Schaderwitz	Erste Lehrerstelle	15. 10. 20
Klein, Paul		Schaderwitz		15. 11. 20
Hoffmann, August	Bissa i. P.	Reiße	Lehrerstelle	1. 10. 20*)
Herrmann, Ludwig	Schreibersdorf	Schwammelwitz	"	1. 11. 20*)
Schneider, Karl	Ludgersthal	Holtmannsdorf	"	15. 11. 20
Zeipe, Gertrud	Behrenhofen	Reiße	Lehrerinstelle	15. 8. 20*)

*) Vom Prüfungsamt in Berlin überlesen.

II. Die 2. Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden: Nosdorff, Paul in Schöngall am 30. 10. 20; Schinzel, Max, in Sabine am 13. 11. 20.


III. Entlassen auf eigenen Antrag:

Lehrer Alfons Weich in Schaderwitz, Kr. Jaskenberg.

IV. Nichtamtlicher Teil.

Soennecken
Nr. 111
Beste Schulfeder

Herz. u. F. Soennecken Schreibfed. Lack, Bohne u. Leinwand



Man erwiebt mit Soennecken

Infolge Erhöhung der Abonnentenanzahl ist es möglich geworden, den Bezugspreis der „Sonderausgabe für den nicht der Abstimmung unterliegenden Teil des Regierungsbezirks Oppeln“ für das Vierteljahr Januar-März 1921 auf **5 Mark** einschließlich Postzusagegebühr herabzusetzen.

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau, Königsplatz 1

Sieben erdienen:

Elementarbuch der polnischen Sprache für deutsche Schulen

von L. Grzegorzewski, Lehrer an der Stadt. Realschule in Posen

Preis 5,50 Mk. und 100 Prozent Vorzugsenergungszuschlag.

Das Werk will den deutschen Schüler auf möglichst einfache Weise in das Verständnis und den Gebrauch der polnischen Sprache einführen. Es hat den Bedürfnissen des praktischen Lebens Rechnung und bietet einen Stoff, den der Schüler sofort in täglichen Leben anwenden kann. Dieser Stoff ist nach grammatischen Gesichtspunkten geordnet, um der Spracherlernung eine festere und sichere Grundlage zu geben.

Probestücke postfrei gegen Einsendung von 7,35 Mk. einschliesslich Teuerungszuschlag auf Postscheckkonto Ferdinand Hirt, Breslau Nr. 12 657.